

(3) Der Umlaufmittelfonds wird zur Finanzierung der Tätigkeit der Produktionsabteilung (Materialbeschaffung, Lohnkosten usw.) verwendet.

25. (1) Für Leistungen der Produktionsabteilung sowie von ausführenden Baubetrieben erfolgt die Rechnungslegung an die Mitglieder, auf deren Flächen die Meliorationsarbeiten ausgeführt wurden.

Liegen die ausgeführten Meliorationsarbeiten im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder der Meliorationsgenossenschaft, kann die Bevollmächtigtenversammlung die Erstattung durch eine finanzielle Umlage beschließen.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Umlage wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der im Einzugsbereich liegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt.

Die Bevollmächtigtenversammlung kann auch für die Umlage die Einstufung der Mitgliederbetriebe in Vorteilsklassen, entsprechend dem Umfang der auf den Flächen der Mitglieder instanzzusetzenden und zu unterhaltenden Meliorationsanlagen und des erzielten Vorteils, beschließen.

Sie legt für jede Vorteilsklasse einen entsprechenden Hektarsatz für den zu erbringenden Anteil fest. Es können bis zu 3 Vorteilsklassen gebildet werden.

26. Der Prämienfonds wird bei Erfüllung des Betriebsplanes in Höhe von 2,5 % der Lohnsumme der Beschäftigten im Kalenderjahr gebildet.

Bei wert- und mengenmäßiger Übererfüllung des Betriebsplanes und Einhaltung der geplanten Termine für die Durchführung der Meliorationsvorhaben werden dem Prämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 %, höchstens bis 6,5 %, der gezahlten Lohnsumme zugeführt.

Wird der Betriebsplan nicht planmäßig erfüllt oder wurde eine unsachgemäße Durchführung der Meliorationsvorhaben festgestellt, so erfolgt die Zuführung zum Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung des Betriebsplanes. Die Bevollmächtigtenversammlung kann in diesem Falle eine Kürzung der Zuführung bis zu 1 % beschließen.

27. Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme der Beschäftigten gebildet.

28. (1) Der jährlich verbleibende und im Finanzplan auszuweisende Überschuß der Produktionsabteilung wird entsprechend dem Bedarf zur Erweiterung der Grund- und Umlaufmittel verwendet. Sofern der Überschuß den Bedarf zur Erweiterung der Grund- und Umlaufmittel übersteigt, wird er den Mitgliedern überwiesen. Die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft führen diese Mittel ihrem Grundmittelfonds (Unteilbarer Fonds) zu.

Die Verteilung des Überschusses an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Einnahmen der Produktionsabteilung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bevollmächtigtenversammlung eine Erhöhung der Anteile beschließen.

(3) Verluste sind von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

(4) Die Anteile der Mitglieder zur Bildung des Grund- und Umlaufmittelfonds der Meliorationsgenossenschaft können von LPG und GPG aus ihrem Grundmittelfonds (Unteilbarer Fonds) finanziert werden.

29. (1) Die von den Mitgliedern aufzubringenden Geldleistungen sind von der Meliorationsgenossenschaft rechtzeitig zu planen. Auf der Grundlage des Betriebsplanes der Produktionsabteilung sind diese Leistungen in die Betriebspläne der Beteiligten aufzunehmen.

(2) Streitigkeiten zwischen der Meliorationsgenossenschaft und einzelnen Mitgliedern über Höhe und Umfang der Anteile und Umlagen sowie über die Termine ihrer Zahlung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden.

(3) Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht termingemäß, so hat der Vorstand der Meliorationsgenossenschaft eine angemessene Nachfrist festzulegen.

Danach wird die Forderung beim Gericht (Anteile, Umlagen, Schadenersatz usw.) oder beim Vertragsgericht (Geldforderungen für Leistungen der Produktionsabteilung) geltend gemacht.

(4) Erfüllen die Beteiligten ihre Verpflichtungen entsprechend Ziff. 7 Buchstaben c, d und g nicht, so haben sie im Rahmen der geltenden Gesetze den entstandenen Schaden zu ersetzen.

VII.

Schlußbestimmungen

30. Das Statut tritt nach der Registrierung beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Kraft.

Liegt das Einzugsgebiet der Meliorationsgenossenschaft in mehreren Kreisen, so erfolgt die Registrierung in der Regel bei dem Rat des Kreises, in dem der Hauptteil des Einzugsgebietes liegt.

31. Die Bevollmächtigten der beteiligten Betriebe sind im Anhang zum Statut aufgeführt.

32. Dieses Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft bzw. die Leiter der volkseigenen Betriebe

.....am.....

.....am.....

.....am.....